

7. Organisationsuntersuchung im Bereich der Allgemeinen Verwaltung, hier: Anpassung der Hauptsatzung; Beschluss

Die letzte Organisationsuntersuchung der Kernverwaltung liegt inzwischen über 10 Jahre zurück. Seit dieser Zeit sind die Anforderungen an die Verwaltung, auch aufgrund stark steigender Einwohnerzahlen und neuer Aufgabenstellungen, stetig gestiegen. Ziel einer Organisationsuntersuchung ist die Erledigung der vorgegebenen Aufgaben mit dem geringstmöglichen sachlichen und personellen Aufwand. Deshalb beschloss der Gemeinderat Anfang 2019 die Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg (GPA), Abteilung Kommunale Verwaltungsorganisation, mit einer Organisationsuntersuchung im Bereich der Kernverwaltung zu beauftragen.

In der Folge wurden durch die GPA unter anderem Vorschläge für eine sachgerechte Aufgabenbündelung erarbeitet. Ferner werden Möglichkeiten für eine sachgerechte Verwaltungsgliederung und Geschäftsverteilung unter Berücksichtigung der örtlichen Aufbauorganisation aufgezeigt. Schwerpunkte der Untersuchung waren unter anderem: Personalstruktur, Aufbauorganisation, Ermittlung des Personalbedarfs.

Auch zu den Zuständigkeiten und Befugnissen auf Organebene hat die GPA in ihrem Gutachten Hinweise zu einer effizienteren Organisation gegeben:

Aufgaben, Funktionen und Zuständigkeitsabgrenzungen zwischen dem Gemeinderat, den Ausschüssen und dem Bürgermeister ergeben sich ebenfalls aus der Hauptsatzung. Zur Veranschaulichung werden in der Tabelle auf der folgenden Seite die Regelungen und Wertgrenzen der aktuellen Hauptsatzung in Bezug auf die Befugnisse der Verwaltung (in Person des Bürgermeisters) den vom Gemeindetag Baden-Württemberg empfohlenen Werten (soweit nach Größe differenziert: für Gemeinden über 5.000 bis 10.000 Einwohnern) gegenüber gestellt.

Die Gegenüberstellung zeigt, dass sich die Ausgestaltung der aktuellen Wertgrenzen des Bürgermeisters im Regelfall im Bereich der Minimalwerte bewegt, weshalb eine Anpassung des Handlungsspielraums des Bürgermeisters an die aktuellen Gegebenheiten zu empfehlen ist. Insbesondere die Einschränkungen der Personalentscheidungen führen zu Mehraufwand und Verzögerungen im Einstellungsverfahren.

Grundsätzlich sind einhergehend mit großzügig bemessenen Handlungsspielräumen des Bürgermeisters, nach Auffassung der GPA, insbesondere folgende Vorteile verbunden:

- Geringere Anzahl an Gremiensitzungen/Tagesordnungspunkten aufgrund der Erweiterung der Verwaltungskompetenz.
- Entlastung der ehrenamtlichen Gremienmitglieder von kommunalpolitisch weniger bedeutsamen Angelegenheiten, Konzentration auf wesentliche Steuerungsaufgaben.
- Kostenersparnis durch Wegfall von Sitzungsgeldern, Materialkosten für Vorlagen etc.
- Zeitersparnis für die Verwaltung durch den Wegfall von Arbeitszeiten für die Ausarbeitung von Sitzungsvorlagen, die Sitzungsteilnahme sowie die Sitzungsnachbereitung und Protokollfertigung

Befugnis zur/zum	Derzeitige grenze	Wert-	Empfehlung GT/GPA
Mittelbewirtschaftung im Einzelfall bis zu	20.000 EUR		20.000 – 35.000 EUR
Zustimmung zu über- u. außerplanmäßigen Ausgaben u. zur Verwendung v. Deckungsreserven im Einzelfall bis zu	4.000 EUR		4.000 – 6.500 EUR
Bewilligung von nicht im Haushaltsplan ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen im Einzelfall bis zu	2.500 EUR		2.500 EUR
Ernennung, Einstellung und Entlassung u. sonst. personalrechtliche Entscheidungen	EG 1-4 EG S2 + S3		Beamte des einfachen Dienstes sowie Beschäftigte bis einschließlich EG 9a TVöD ,

Befugnis zur/zum	Derzeitige Wertgrenze	Empfehlung GT/GPA
	Aushilfsbeschäftigte, Praktikanten	Aushilfsbeschäftigte, Beamtenanwärter, Auszubildende, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehende Personen
Stundung von Forderungen im Einzelfall	<ul style="list-style-type: none"> • bis zu 3 Monate in unbeschränkter Höhe • 3 bis zu 6 Monate bis zu 6.000 EUR 	<ul style="list-style-type: none"> • bis zu 3 Monate in unbeschränkter Höhe • 3 bis zu 6 Monate bis zu 6.000 EUR
Verzicht auf Ansprüche u. Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten u. der Abschluss von Vergleichen, wenn der/die/das Verzicht/Niederschlagung/Streitwert/Zugeständnis im Einzelfall nicht mehr beträgt als	2.500 EUR	2.500 EUR
Veräußerung u. dingliche Belastung, Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten einschl. der Ausübung von Vorkaufsrechten, im Einzelfall bis zu einem Wert von	20.000 EUR	Entsprechend der Befugnis zur Mittelbewirtschaftung 20.000 – 35.000 EUR
Abschluss von Nutzungsverträgen (Grundstücke und bewegliches Vermögen) im Einzelfall bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von	2.500 EUR	2.500 EUR
Veräußerung von beweglichem Vermögen im Einzelfall bis zu	20.000 EUR	Entsprechend der Befugnis zur Mittelbewirtschaftung 20.000 – 35.000 EUR

Die Verwaltung empfiehlt daher die Hauptsatzung der Gemeinde Ilvesheim gemäß den Vorschlägen der GPA abzuändern:

In Bezug auf die Bewirtschaftungsbefugnisse schlägt die Verwaltung vor, die von der GPA ermittelten Obergrenzen anzusetzen. D.h. 35.000 € bei der Mittelbewirtschaftung im Einzelfall und 6.500 € bei außerplanmäßigen Ausgaben. Hintergrund sind die gestiegenen Kosten in allen Bereichen, sowie eine schnellere Handlungsfähigkeit der Gemeindeverwaltung. Im Übrigen bewegt sich die Gemeinde Ilvesheim mit über 9.300 Einwohner am oberen Ende der für diese Beurteilung herangezogenen Skala der baden-württembergischen Kommunen.

Das gleiche gilt für die Veräußerung und den Kauf von Grundstücken sowie der Veräußerung von beweglichem Vermögen. Insbesondere beim Grundstückerwerb oder der Ausübung des Vorkaufsrechts ist der Erfolg oftmals von einer schnellen Reaktion abhängig.

Hinsichtlich der Befugnisse vor allem im Zusammenhang mit der Personalgewinnung bevorzugt die Verwaltung eine Ausweitung des bisherigen Handlungsspielraum lediglich bis zur EG 8. Dies umfasst die Neubesetzung von im Stellenplan genehmigten Stellen in den verschiedenen Fachbereichen wie zum Beispiel Sachbearbeiter in der Kernverwaltung, Facharbeiter im Bauhof, Erzieherinnen und Erzieher. Ab der EG 9 haben die zu besetzenden Stellen meist eine größere Bedeutung und sollten deshalb unter Einbeziehung des Gemeinderates auch in der Personalauswahl besetzt werden. In diese Kategorie fallen zum Beispiel der Bauhofleiter und der Leiter der Bäderbetriebe. Da es in der Gemeindeverwaltung keine Beamte des einfachen und des mittleren Dienstes gibt und dies auch in Zukunft nicht angestrebt wird, könnte dieser Passus entfallen.

Die Vorschläge der Verwaltung wurden in der nicht-öffentlichen Sitzung des Gemeinderates am 22. Oktober ausführlich diskutiert. In Bezug auf die Anhebung der Obergrenzen der Bewirtschaftungsbefugnis des Bürgermeisters gab es von einer Fraktion Bedenken vor allem hinsichtlich der Veräußerung und des Kaufs von Grundstücken. Da es sich bei einer Obergrenze von 35.000 € im Grunde ausschließlich um unbebaute Flächen im Außenbereich (Ackergrundstücke, Wege u. ä.) handeln kann, sprach sich die Mehrheit des Gremiums für die Übernahme der Empfehlungen der GPA aus.

In Bezug auf die Ausweitung des bisherigen Handlungsspielraums im Zusammenhang mit der Personalgewinnung auf die Neubesetzung von im Stellenplan genehmigten Stellen bis zur Entgeltgruppe 8 gab es ebenfalls grundsätzliche Bedenken einer Fraktion. Als Alternativvorschlag wurde der Gedanke eines Vorratsbeschlusses ins Spiel gebracht, der die in den Auswahlgesprächen anwesenden Fraktionsvertreter mit der Vollmacht ausstatten soll, unmittelbar im Anschluss an die Gespräche Einstellungszusagen geben zu dürfen.

Vor dem Hintergrund der mit diesem Vorschlag verbundenen rechtlich unsicheren Vorgehensweise und vor allem des weiterhin sehr aufwändigen und zeitraubenden Verfahrens spricht sich die Verwaltung jedoch für die im Organisationsgutachten der GPA vorgeschlagene Vereinfachung und Beschleunigung des Personalgewinnungsverfahrens aus.

Deshalb ergeht folgender

Beschlussvorschlag:

1. §11 Abs. 2; 2.1 der Hauptsatzung wird wie folgt geändert: „die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von *35.000 Euro* im Einzelfall“.
2. §11 Abs. 2; 2.2 der Hauptsatzung wird wie folgt geändert: „die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu *6.500 Euro* im Einzelfall“.
3. §11 Abs. 2; 2.3 der Hauptsatzung wird wie folgt geändert: „die Ernennung, Einstellung und Entlassungen und sonstige personalrechtlichen Entscheidungen von Beschäftigten bis Entgeltgruppe 8 TVÖD, *Beamten des einfachen Dienstes, Aushilfsbeschäftigten, Auszubildenden, Beamtenanwärtern, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehende Personen.*“
4. §11 Abs. 2; 2.8 der Hauptsatzung wird wie folgt geändert: „die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten im Wert bis zu *35.000 Euro* im Einzelfall“.
5. §11 Abs. 2; 2.10 der Hauptsatzung wird wie folgt geändert: „die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu *35.000 Euro* im Einzelfall“.

Me